

1127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Maßnahmen im Bereiche der Berufsausbildung (181/A)

Die Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Ing. Dittrich, Braun, Dr. Jörg Haider und Genossen haben am 1. Juni 1982 den obgenannten Initiativantrag, der dem Handelsausschuß zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Der vorliegende Initiativantrag will im Interesse der Sicherung der Jugendbeschäftigung die Ausbildung von Lehrlingen auch solchen Betrieben ermöglichen, die auf Grund der bisherigen, im Berufsausbildungsgesetz bzw. in den Übergangsbestimmungen der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 vorgesehenen Fristen für die Ablegung der Ausbilderprüfung keine Möglichkeiten mehr hät-

ten, ohne erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung Lehrlinge neu aufzunehmen.

Gerade ab 1978 ist die Zahl der ausgebildeten Lehrlinge stark angestiegen. Viele Betriebe haben daher erstmalig 1978/79 mit der Lehrlingsausbildung begonnen. Bei ihnen wurden die in diesem Initiativantrag angesprochenen Fristen wirksam.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 8. Juni 1982 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetz-entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 06 08

Ingrid Tichy-Schreder
Berichterstatte

Staudinger
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxx über Maßnahmen im Bereiche der Berufsausbildung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Ungeachtet des Ablaufes der im § 2 Abs. 7 und 8 des Berufsausbildungsgesetzes sowie der im Art. III Z 1 Abs. 2 der Berufsausbildungsgesetz-

Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, vorgesehenen Fristen dürfen Lehrlinge bis zum 31. Dezember 1983 neu aufgenommen werden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.